



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 27. August 2025

GR Nr. 2025/354

Finanzverwaltung, Stadtkanzlei, Verordnung über städtische Beteiligungen (VSB), Neuerlass, Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD), Teilrevision, Abschreibung Motion

1. Zweck der Vorlage

Mit der vorliegenden Weisung wird dem Gemeinderat der Erlass einer neuen Verordnung über städtische Beteiligungen (VSB) sowie die Teilrevision der geltenden Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD, AS 177.300) beantragt. Zugleich wird damit die dringliche Motion GR Nr. 2021/183 erfüllt.

Mit der neuen VSB sollen wichtige Grundsätze i. S. v. § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) und Art. 54 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100 zum städtischen Beteiligungsmanagement künftig in einer Verordnung des Gemeinderats verankert werden, während der Stadtrat die erforderlichen weiteren Bestimmungen über die städtischen Beteiligungen in einem noch auszuarbeitenden Behördenerlass (Reglement oder Ausführungsbestimmungen) regeln soll. Die geltenden Richtlinien zum städtischen Beteiligungsmanagement (Public Corporate Governance) (PCG-RL, AS 611.500) und die aktuelle Beteiligungsstrategie (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 1062/2020) sollen im Gegenzug aufgehoben werden.

Mit der Teilrevision VVD soll bezüglich der Vertretungen in Drittinstitutionen eine stufengerechte Erlassebene für Regelungen geschaffen werden, die einer formell-gesetzlichen Grundlage in der Zuständigkeit des Gemeinderats bedürfen. Ausserdem soll eine Überführung jener Regelungen in die Zuständigkeit des Stadtrats vorgenommen werden, die als weniger wichtig gemäss § 4 Abs. 3 GG zu beurteilen sind und daher keiner formell-gesetzlichen Grundlage bedürfen.

2. Ausgangslage

Öffentliche Aufgaben können nicht nur durch die städtische Verwaltung, sondern auch durch Dritte ausgeführt werden. Die Aufgabenübertragung an Dritte kann gemäss § 63 Abs. 1 GG durch Vertrag oder durch Ausgliederung an rechtlich selbstständige Organisationen (Drittinstitutionen) erfolgen, an welchen sich die Stadt beteiligen kann. Auch bei der Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte behält die öffentliche Hand die Gewährleistungsverantwortung für eine rechtmässige und zweckgemässe Aufgabenerfüllung (§ 64 Abs. 1 GG). Das auslagernde Gemeinwesen trägt dabei die Letztverantwortung, dass die Aufgaben nach bestimmten rechtlichen, fachlichen und ökonomischen Standards erfüllt werden und sorgsam mit den Vermögenswerten der öffentlichen Hand umgegangen wird (vgl. zur Gewährleistungspflicht und Letztverantwortung der Gemeinde: STEFAN VOGEL, in: TOBIAS JAAG/MARKUS RÜSLI/VITTORIO JENNI [Hrsg.], Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden [zit. Kommentar GG], 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2025, § 64



2/23

N. 1 ff.). Die Gewährleistungsverantwortung wird von der Stadt mittels strategischer Vorgaben gegenüber den Drittinstitutionen (Eigentümer- und Trägerstrategien), der Einsitznahme in den Leitungsorganen der Drittinstitutionen und der Ausübung der notwendigen Aufsicht wahrgenommen. Schon 2007 wurden im Rahmen des Projekts «Führungsmodell Stadt Zürich» erste Schritte zur Vereinheitlichung der Beteiligungssteuerung getätigt, die bis dahin von den Departementen unterschiedlich vorgenommen wurde.

Mit dem Neuerlass der VVD durch den Gemeinderat wurde 2014 ein weiterer Schritt zu einer stadtweiten einheitlichen Regulierung gemacht. Die VVD regelt seither die Vertretungen der Stadt in Drittinstitutionen, insbesondere die Bestellung der städtischen Vertreterinnen und Vertreter, die Amtsdauer und Amtszeit sowie die Beendigung dieser Vertretungen. Weitere Regelungen betreffen die Aufgaben der Vertretungen sowie deren Entschädigung.

Die zunehmende Bedeutung und steigende Risikoexposition von Beteiligungen der Departemente erforderte eine weitere Konsolidierung der rechtlichen Vorgaben in diesem Bereich, was 2019 zum Erlass der PCG-RL durch den Stadtrat führte. Nach Art. 12 lit. a PCG-RL obliegt dem Stadtrat die Gesamtverantwortung für die Aufsicht und die Steuerung der städtischen Beteiligungen und Art. 7 PCG-RL stipuliert das Erfordernis einer Beteiligungsstrategie für die Stadt. Während die PCG-RL die Steuerung der Beteiligungen regeln, definiert die Strategie den ordnungspolitischen Rahmen für das Beteiligungsmanagement. Die derzeit geltende Fassung der «Beteiligungsstrategie der Stadt Zürich 2020–2023» wurde mit STRB Nr. 1062/2020 verabschiedet. Diese Vorgaben sind bis zum Inkrafttreten der neu vorgesehenen Rechtsgrundlagen weiter zu beachten.

3. Handlungsbedarf

Am 21. April 2021 reichten die SP-, Grüne- und AL-Fraktionen folgende Motion, GR Nr. 2021/183, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Verordnung über die Grundsätze und die Kompetenzregeln für die Steuerung der städtischen Beteiligungen vorzulegen. Dabei ist zu prüfen, ob die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD, AS 177.300) in die neue Verordnung integriert werden kann. Für die breitere demokratische Abstützung der Steuerung der wichtigsten Beteiligungen soll die neue Verordnung insbesondere:

1. festhalten, dass der Gemeinderat darüber entscheidet, welche Beteiligungen als strategische Beteiligungen von hoher Bedeutung gelten (A-Beteiligungen),
2. die Rechte des Gemeinderates bezüglich Genehmigung oder Abänderung der Eigentümerstrategien für diese Beteiligungen regeln,
3. die Aufsichtsrechte des Gemeinderates stärken und in diesem Sinne die Organisation der Aufsicht und der Oberaufsicht über die Beteiligungen durch den Gemeinderat sowie die damit verbundenen Kompetenzen des Gemeinderates festlegen, namentlich die analog zu Artikel 48 GO (neu) zu regelnden Informationsrechte (Aktenherausgabe),
4. Form und Inhalt der Berichterstattung des Stadtrats über die Beteiligungen gegenüber der Öffentlichkeit und dem Gemeinderat regeln.

Begründung: Mit den zu 100 Prozent der Stadt gehörenden öffentlich-rechtlichen Anstalten und den von der Stadt Zürich mit Mehrheitsbeteiligungen kontrollierten privatrechtlichen Unternehmen verfügt die Stadt Zürich über starke Instrumente zur Umsetzung ihrer politischen und wirtschaftlichen Ziele. Dazu gehören unter anderem die Klimaziele. Mit der Ausarbeitung der Beteiligungsrichtlinien hat der Stadtrat wichtige organisatorische Grundlagen für



3/23

eine zeitgemässe Steuerung der Beteiligungen geschaffen. Mit der Übertragung von Kompetenzen an den Gemeinderat soll die Steuerung der von der Stadt Zürich kontrollierten Beteiligungen mit hoher Bedeutung breiter abgestützt werden. Die vom Gemeinderat angestossene Revision der Rechtsgrundlagen der AOZ, die Diskussionen über die dem Gemeinderat vorgelegte Verordnung über die Steuerung der ewz-Gesellschaften und die Diskussionen um die Revision der Statuten der im gemeinnützigen Wohnungsbau aktiven öffentlich-rechtlichen Anstalten zeigen die Bedeutung dieses Anliegens. Zudem soll geprüft werden, ob die heute 21 Artikel umfassende VVD in die neue Verordnung integriert werden und die heutige Regelungstiefe der Bestimmungen reduziert werden kann.

Der Stadtrat lehnte mit STRB Nr. 892/2021 die Entgegennahme der Motion ab und beantragte die Umwandlung in ein Postulat. Am 22. September 2021 überwies der Gemeinderat die Motion dem Stadtrat (GRB Nr. 4395/2021). Mit GR Nr. 2021/183 wurde die am 22. September 2024 ablaufende Bearbeitungsfrist durch den Gemeinderat um zwölf weitere Monate bis zum 22. September 2025 verlängert.

Weiter reichte am 30. August 2023 die AL-Fraktion folgende Motion, GR Nr. 2023/407, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, in welcher die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD) so geändert wird, dass Entschädigungen, namentlich Honorare, Sitzungsgelder und Pauschalspesen, die den Mitgliedern des Stadtrates in ihrer Eigenschaft als Vertreter*innen der Stadt in Unternehmungen, Anstalten und Organisationen zukommen, in die Stadtkasse fallen.

Begründung: Laut Medienberichten erhält Stadtpräsidentin Corine Mauch für ihr Verwaltungsratsmandat bei der Flughafen Zürich AG eine Entschädigung von rund 40'000.- Franken, welche nicht der Stadt zu gute kommt, sondern der Stadtpräsidentin persönlich. Dies obwohl sie dieses Mandat aufgrund der grossen städtischen Beteiligungen an der Flughafen Zürich AG innehat. Die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates ist bereits ordentlich und gut dotiert. Folglich ist es nicht nachvollziehbar, warum Stadtratsmitglieder Entschädigungen, welche sie Dank ihres Amtes erhalten, nicht vollumfänglich der Staatskasse zuführen müssen.

Der Stadtrat war bereit, die Motion entgegenzunehmen. Am 13. September 2023 überwies der Gemeinderat die Motion dem Stadtrat (GRB Nr. 2237/2023).

4. Umsetzung

Der Stadtrat beabsichtigt, mit der Vorlage an den Gemeinderat für den Erlass einer neuen VSB die Anliegen der Motion GR Nr. 2021/183 wie folgt zu erfüllen:

Mit der neuen VSB sollen wichtige Grundsätze zum städtischen Beteiligungsmanagement künftig in einer Verordnung des Gemeinderats geregelt werden (vgl. § 4 Abs. 2 GG), während der Stadtrat die weiteren Bestimmungen über die städtischen Beteiligungen in einem noch auszuarbeitenden Behördenerlass (Reglement oder Ausführungsbestimmungen) verankert (vgl. § 4 Abs. 3 GG; Art. 86 Abs. 1 GO). Die geltenden PCG-RL und die aktuelle Beteiligungsstrategie, die beide in der Zuständigkeit des Stadtrats liegen, sollen im Gegenzug aufgehoben werden.

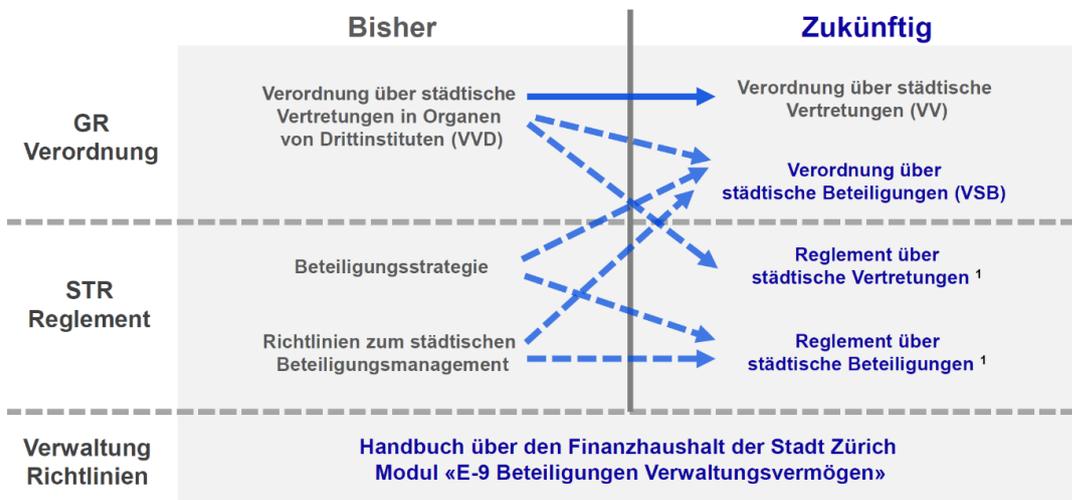
Die Motion GR Nr. 2021/183 beauftragt den Stadtrat ferner, in Bezug auf die geltende VVD zu prüfen, ob dieser Erlass in die neue VSB integriert oder ob zumindest deren «heutige Regelungstiefe der Bestimmungen [der VVD] reduziert werden kann». Auch der Stadtrat erkennt einen Revisionsbedarf, nachdem die 2013 erlassene VVD letztmals 2014 revidiert wurde und sich Auslegungsfragen stellen. Allerdings ist der Regelungsgegenstand der beantragten VSB nicht deckungsgleich mit jenem der VVD: Zwar ist eine städtische Abordnung in Leitungsor-

4/23

gane von Beteiligungen neben den Eigentümerstrategien ein zentrales Instrument für die Steuerung von Beteiligungen, jedoch gilt es zu beachten, dass in der Praxis auch Abordnungen in Drittinstitutionen erfolgen, ohne dass eine Beteiligung der Stadt vorliegt. Die VVD regelt also die Abordnung, die Wahl oder ein Vorschlag einer Personenvertretung in eine Drittinstitution umfassend, ohne dass die Abordnung zwingend der Steuerung einer Beteiligung dient. Eine vollständige Zusammenführung von VVD und VSB ist deshalb nicht zweckmässig. Hingegen sollen im Rahmen der vorliegend beantragten Neuregelungen einzelne Elemente, die heute in der VVD verankert sind, in der VSB berücksichtigt werden. Als konkretes Beispiel soll die Zuständigkeit des Stadtrats für den Erlass von Grundsätzen für städtische Vertretungen in Leitungsorgane von Beteiligungen in der VSB verankert werden (vgl. Art. 14 Abs. 3 VSB).

Die Erfüllung der Motion GR Nr. 2023/407 betreffend die Ablieferungspflicht von Entschädigungen an die Stadtkasse, die Mitgliedern des Stadtrats in ihrer Funktion als städtische Vertreterinnen und Vertreter zukommen, bedarf für deren Umsetzung noch weiterer Abklärungen. Die Motion kann daher nicht in dieser Vorlage berücksichtigt werden. Mit GRB Nr. 4845/2025 wurde die am 13. September 2025 ablaufende Bearbeitungsfrist um zwölf Monate bis zum 13. September 2026 verlängert.

Nachfolgend werden die bisherigen und geplanten Rechtserlasse über städtische Beteiligungen und städtische Vertretungen einander schematisch gegenübergestellt:



¹ Arbeitstitel des geplanten Rechtsetzungsvorhabens

Abbildung 1: Rechtserlasse über städtische Beteiligungen und städtische Vertretungen.

5. Vernehmlassung

Die Entwürfe für den Neuerlass einer VSB und die Teilrevision VVD mit den dazugehörigen Erläuterungen wurden am 22. April 2025 zur stadtinternen Vernehmlassung unterbreitet. Die Dienstabteilungen wurden koordiniert durch die Departemente einbezogen.



5/23

Die im Rahmen der Vernehmlassung eingegangenen Hinweise, Fragen und Änderungsvorschläge wurden soweit möglich und sinnvoll im Erlass berücksichtigt oder in die untenstehenden Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der neuen VSB aufgenommen.

6. Erläuterungen zur neuen VSB

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt wichtige Grundsätze für das Eingehen, die Steuerung und die Kontrolle von Beteiligungen der Stadt.
------------	---

Zu Art. 1: Gegenstand der VSB ist die Regelung wichtiger Grundsätze i. S. v. § 4 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 54 GO für das Eingehen, die Steuerung und die Kontrolle von Beteiligungen der Stadt, wozu insbesondere die Festlegung der Zuständigkeiten von Gemeinderat und Stadtrat gehört. In der VSB sollen dafür verschiedene Vorgaben formell-gesetzlich festgelegt werden, die bislang durch den Stadtrat in den PCG-RL oder in der Beteiligungsstrategie geregelt waren.

Die Verordnungsbestimmungen weisen entsprechend dem Gegenstand der VSB, wichtige Grundsätze zum Beteiligungsmanagement festzulegen, eine geringe Regelungsdichte auf und kodifizieren das betroffene Sachgebiet nicht abschliessend. Der vom Stadtrat noch auszuarbeitende Behördenerlass soll die Regelungsdichte der heutigen PCG-RL – unter Beachtung bzw. in Vollzug der vom Gemeinderat zu erlassenden VSB – im Wesentlichen übernehmen. Der neue Behördenerlass soll vom Stadtrat zeitgleich mit der VSB in Kraft gesetzt werden.

Zweck	Art. 2 Diese Verordnung bezweckt in Bezug auf Beteiligungen der Stadt insbesondere: a. die Sicherstellung der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben; b. die langfristige Unterstützung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse; c. die Wahrung ihrer Eigentümerinteressen; d. die Minimierung ihrer Risikoexposition.
-------	---

Zu Art. 2: Als Zweck der Verordnung werden die vier zentralen Ziele des Beteiligungsmanagements verankert, welche die Grundlage für die Zusammenarbeit von Gemeinderat und Stadtrat bei der Steuerung und Kontrolle der städtischen Beteiligungen bilden.

Zu Art. 2 lit. a: Die städtischen Beteiligungen sollen insbesondere der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und die Versorgung der Stadt mit wichtigen Gütern und Dienstleistungen gewährleisten, die für die Bevölkerung, die Wirtschaft oder Umwelt von besonderer Bedeutung sind (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 5). Das betrifft etwa die städtische Wohnbauförderung oder die Sicherstellung der Energieversorgung der Stadt. Die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben wird über die Zielsetzungen für die einzelnen Beteiligungen (vgl. dazu Abschnitt B. Steuerung von Beteiligungen) sowie die Aufsicht und Berichterstattung (vgl. dazu Abschnitt D. Kontrolle von Beteiligungen) gesteuert.



6/23

Zu Art. 2 lit. b: Die städtischen Beteiligungen können auch zur langfristigen Unterstützung von Organisationen eingegangen werden, die Tätigkeiten im öffentlichen Interesse wahrnehmen (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 6).

Zu Art. 2 lit. c: Die Organisationen mit städtischer Beteiligung sollen so geführt und gesteuert werden, dass die Interessen der Stadt gewahrt werden. Als Instrumentarium zur Wahrung der städtischen Eigentümerinteressen dienen Massnahmen, wie die Einsitznahme von städtischen Vertretungen in Leitungsorgane der Beteiligungen, die Ausübung der Aktionärsrechte entsprechend den städtischen Interessen (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 14) oder die Sicherstellung einer transparenten Berichterstattung gegenüber den städtischen Aufsichtsorganen (vgl. Art. 16),

Zu Art. 2 lit. d: Finanzielle Risiken oder Reputationsrisiken können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Nichtsdestotrotz soll aber eine Minimierung der Risiken angestrebt werden, denen sich die Drittinstitutionen und damit auch die Stadt ausgesetzt sehen. Die Reduktion von Risiken zieht häufig auch Kosten nach sich, weshalb ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kosten und Risiko angestrebt werden soll. Als Beispiele für Massnahmen zur städtischen Risikoreduktion können ausreichende finanzielle Reserven, eine angemessene Risikostrategie oder eine ökonomische Prüfung von Investitionen durch die Drittinstitutionen genannt werden.

Geltungsbereich	Art. 3 ¹ Diese Verordnung gilt für Beteiligungen der Stadt. ² Besondere Bestimmungen der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats gehen dieser Verordnung vor.
-----------------	--

Art. 3 Abs. 1 regelt den Geltungsbereich der Verordnung, welche für die städtischen Beteiligungen gilt. Der Begriff der Beteiligung richtet sich dabei nach der Legaldefinition gemäss Art. 4 (vgl. die Erläuterungen zu Art. 4).

Zu Art. 3 Abs. 2: Besondere Bestimmungen der Stimmberechtigten als höherrangiges Recht gegenüber der VSB bleiben stets vorbehalten. Der Vorrang von Spezialerlassen gegenüber der VSB gilt auch bei Erlassen auf «derselben Stufe» wie die VSB. Dagegen hat die VSB als höherrangiges Recht den Vorrang gegenüber Erlassen auf tieferer Stufe. Als Beispiele für den Vorrang spezialgesetzlicher Erlasse kann auf die auf derselben Stufe wie die VSB stehende Verordnung über die Steuerung der ewz-Gesellschaften, die erneuerbare Energie erzeugen (AS 732.510), die Grundsätze betreffend die Unterstützung des gemeinnützigen Wohnungsbaues (AS 841.110), die Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich (AS 851.160) oder die Verordnung über die Unfallversicherung der Stadt Zürich (AS 177.271) verwiesen werden. Diese Erlasse sind materiell jedoch mit der VSB vereinbar. Die grundsätzlichen Regelungen der VSB haben den Vorteil, dass die wichtigen Grundsätze zum städtischen Beteiligungsmanagement bei den spezialgesetzlichen Regelungen nicht wiederholt und künftige Spezialerlasse dadurch entlastet werden können.



7/23

Beteiligung	Art. 4 Als Beteiligungen gemäss dieser Verordnung gelten: a. Einlagen zur Bildung von Eigenkapital von: 1. öffentlich-rechtlichen Anstalten, 2. privatrechtlichen Stiftungen und Vereinen; b. Anteile am Grundkapital von privatrechtlichen Gesellschaften.
-------------	---

Art. 4 definiert den Begriff der Beteiligung gemäss der VSB. Notwendiges Kriterium für die Einstufung als Beteiligung ist die rechtliche Selbstständigkeit der Drittinstitution. **Nicht** unter den Geltungsbereich der VSB fallen folglich alle rechtlich **unselbständigen** Organisationseinheiten der Stadt, wie die Eigenwirtschaftsbetriebe nach § 88 GG oder Organisationseinheiten, die mit Globalbudgets gesteuert werden (§ 100 GG; Art. 1 Globalbudgetverordnung [GBVO, AS 611.102]).

Der städtische Beteiligungsbegriff knüpft daran an, dass sich die Stadt unter bestimmten Voraussetzungen bei Drittinstitutionen finanziell engagieren kann (vgl. zum Eingehen von Beteiligungen die Erläuterungen zu Art. 5), womit es sich bei den städtischen Beteiligungen also um **Kapitalbeteiligungen** handelt.

Zu Art. 4 lit. a: Das finanzielle Engagement beziehungsweise die finanzielle Beteiligung der Stadt kann aus Einlagen bestehen, welche die Stadt an die Bildung von Eigenkapital einer Drittinstitutionen leistet (vgl. zum Umgang mit solchen Einlagen auch § 27 Abs. 3 Gemeindeverordnung [VGG, LS 133.11]).

Zu Art. 4 lit. a Ziff. 1: Als Beteiligung gilt zunächst das finanzielle Engagement an selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die von der Stadt als Gründerin (Stifterin), allenfalls auch gemeinsam mit einem (oder mehreren) anderen Gemeinwesen, gestützt auf eine spezialgesetzliche Grundlage (Gründungserlass) errichtet wird oder bei welchen sich die Stadt später finanziell engagiert. Die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist die einzige Rechtsform des öffentlichen Rechts, welche den Gemeinden für Ausgliederungen zur Verfügung steht (VOGEL, Vorbem. zu § 65–70 N. 7). Als Beispiel für diese Form der Beteiligung sei die Asyl-Organisation Zürich genannt. Auch verschiedene, von der Stadt für soziale oder kulturelle Zwecke errichtete öffentlich-rechtliche Stiftungen werden vom Begriff der öffentlich-rechtlichen Anstalt gemäss § 66 GG erfasst (vgl. VOGEL, Kommentar GG, § 66 N. 2). Als Beispiele kann auf die städtischen Wohnbaustiftungen (Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien, Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich, Stiftung Einfach Wohnen, Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich) oder die Kongresshaus-Stiftung Zürich verwiesen werden.

Zu Art. 4 lit. a Ziff. 2: Als Beteiligung gilt sodann das finanzielle Engagement der Stadt bei privatrechtlichen Stiftungen, die gestützt auf die Art. 80 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) errichtet werden, und bei Vereinen gemäss Art. 60 ff. ZGB. Die privatrechtliche Stiftung ist ein Zweckvermögen, dem Rechtspersönlichkeit zukommt und das auf ideelle Zwecksetzungen ausgerichtet ist. Als Beispiele für diese Gruppe von Beteiligungen können die Stiftung Zürich Jobs, die BlueLion Stiftung oder die Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime genannt werden. Der Verein ist eine personenbezogene Körperschaft zur Verfolgung nichtwirtschaftlicher



8/23

Zwecke, die jedoch ausnahmsweise ein kaufmännisches Unternehmen betreiben kann. Die personenbezogene Rechtsform des Vereins wird gegenüber kapitalbezogenen Rechtsformen für Beteiligungen als weniger geeignet eingestuft. Der Verein wird der Vollständigkeit halber aber gleichwohl durch den Beteiligungsbegriff gemäss VSB erfasst, jedoch nur, sofern Vereinsvermögen durch die Stadt geäuftet wurde. Die zahlreichen städtischen Mitgliedschaften bei Vereinen zum fachlichen Austausch wie etwa bei Berufsverbänden, Fachkonferenzen oder dergleichen fallen dagegen **nicht** unter den Beteiligungsbegriff, zumal der Stadt aus solchen Mitgliedschaften normalerweise keine finanziellen Risiken erwachsen und sich bei diesen Vereinen auch keine Notwendigkeit für eine Aufsichtstätigkeit ergibt.

Zu Art. 4 Abs. 1 lit. b: Als Beteiligungen gelten auch Anteile am Grundkapital von privatrechtlichen Gesellschaften. Dies betrifft von der Anzahl her die grösste Gruppe der städtischen Beteiligungen. Der Beteiligungsbegriff erfasst einerseits alle Gesellschaften des schweizerischen Obligationenrechts (OR, SR 220), wie Aktiengesellschaften (AG) gemäss Art. 650 ff. OR, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) gemäss Art. 772 ff. OR oder Genossenschaften gemäss Art. 828 ff. OR und andererseits Gesellschaften des Privatrechts von Drittstaaten oder auf Basis von EU-Recht (solche Beteiligungen bestehen insbesondere im Energiebereich). Die städtischen Anteile am Grundkapital bestehen dementsprechend aus Aktien-, Genossenschafts- oder GmbH-Anteilen. Die Höhe des jeweiligen Anteils am Grundkapital (Beteiligungsquote) und damit auch die Möglichkeit der tatsächlichen Einflussnahme für die Stadt sind nicht massgeblich für die Einstufung als Beteiligung im Sinne der VSB, jedoch ist dieses Kriterium von Bedeutung für die Kategorisierung der Beteiligung (vgl. Art. 7 lit. a und Art. 8 zu den A-Beteiligungen). Die städtischen Beteiligungen an (privaten) Genossenschaften etwa haben bezogen auf deren Anzahl insbesondere wegen der Wohnbaugenossenschaften (WBG) eine signifikante Bedeutung im städtischen Beteiligungsportfolio. Angesichts des bei Genossenschaften vorherrschenden Kopfstimmrechts und des häufig geringen Kapitalanteils kann die Stadt das in der VSB vorgesehene Instrumentarium allerdings nur beschränkt ein- und durchsetzen (zum Abordnungsrecht der Stadt in oberste Leitungsgremien von WBG, vgl. die Erläuterungen zu Art. 14 Abs. 1). Aufgrund des geringen städtischen Anteils am Grundkapital sind WBG-Beteiligungen meist der Kategorie C zugeordnet.

B. Eingehen von Beteiligungen

Art. 5 und 6 regeln die Voraussetzungen für das Eingehen von Beteiligungen. Mit der dortigen Formulierung («eingehen») sind einerseits originäre Gründungsakte im Zuge der Errichtung einer neuen rechtlich selbstständigen Organisation des öffentlichen Rechts (Anstalten) oder des Privatrechts (AG, GmbH, Genossenschaften, Stiftungen, Vereine) erfasst, andererseits auch eine finanzielle Beteiligung an einer bereits bestehenden Organisation durch Tätigkeit von Einlagen ins Eigenkapital oder den Erwerb von Anteilen am Grundkapital. Anders als der Erwerb wird die Veräusserung von Beteiligungen in der VSB nicht geregelt. Allerdings sind Beteiligungen – vorbehältlich spezialgesetzlicher Regelungen – nicht veräusserbar, wenn diese von hoher oder mittlerer Bedeutung für die öffentliche Aufgabenerfüllung sind. Die Zuständigkeiten für Ausgliederungen oder die Finanzbefugnisse beim Erwerb oder der Veräusserung von Beteiligungen richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes, der Gemeindeordnung und des Reglements über Organisation Aufgaben und Befugnisse der



9/23

Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101), insbesondere nach Art. 69 GG, Art. 34 lit. b und Art. 57 lit. f GO (Ausgliederung), Art. 35 Abs. 1 lit. c und Art. 59 lit. d GO sowie Art. 63 lit. b und Art. 64 lit. b ROAB (Beteiligung an Unternehmen) sowie Art. 70 ROAB (Veräusserung von Beteiligungen). Das städtische Beteiligungsportfolio wird einmal pro Legislatur einer Prüfung unterzogen. Hierbei wird geprüft, ob die Beteiligung aktiv bewirtschaftet wird, ob diese noch öffentliche Aufgaben erfüllt oder Tätigkeiten im öffentlichen Interesse wahrnimmt und ob die konkrete Beteiligung für das städtische Beteiligungsportfolio generell noch dienlich oder erforderlich ist.

Voraussetzungen a. bei öffentlichen Aufgaben	Art. 5 Die Stadt kann zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eine Beteiligung eingehen, wenn: a. die Organisation die Aufgabe wirtschaftlich gleichwertig oder vorteilhafter erfüllt als die Stadt selbst; und b. die Stadt mit der Beteiligung eine unternehmerische Steuerung der Organisation beabsichtigt.
--	---

Zu Art. 5: Die Stadt kann eine Beteiligung durch die Ausgliederung einer öffentlichen Aufgabe (nachfolgend auch Gemeindeaufgabe) an eine Organisation eingehen, welche die betreffende Gemeindeaufgabe dauerhaft erfüllen soll. Als Ausgliederung wird gemäss § 65 GG die auf Dauer angelegte Übertragung einer oder mehrerer öffentlicher Aufgaben durch eine Gemeinde an eine Anstalt oder juristische Person des Privatrechts definiert, welche die Aufgabenerfüllung in eigener Verantwortung plant, steuert und vollzieht. Die Ausgliederung unterscheidet sich von der vertraglichen Übertragung von Aufgaben an einen Dritten dadurch, dass Verträge nicht auf Dauer abgeschlossen werden (VOGEL, GG-Kommentar, Vorbem. zu §§ 63–83 N. 8 sowie § 65 N. 3). Die Vergabe öffentlicher Aufträge an Dritte unterliegt den Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechts, wonach die Laufzeit von Verträgen fünf Jahre in der Regel nicht übersteigen darf (vgl. Art. 15 Abs. 4 und Art. 25 Abs. 3 Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 [BeiG IVöB, LS 720.1]). Mit der Leistungserbringung durch Dritte werden regelmässig die Vorteile einer grösseren Flexibilität und Handlungsfähigkeit oder kürzere Entscheidungswege verbunden. Allerdings können sich bei Ausgliederungen von öffentlichen Aufgaben an Drittinstitutionen zusätzliche Transaktions- und Koordinationskosten ergeben oder es kann ein potenzieller Zielkonflikt zwischen dem wirtschaftlichen Erfolg und der Erfüllungsverantwortung auftreten. Dies etwa bei Beteiligungen im Energie- oder Gesundheitsbereich im Rahmen der betriebswirtschaftlichen und politischen Beurteilung.

Zu Art. 5 lit. a: Die Gemeinden sind bei der Aufgabenerfüllung an das Gebot der Wirtschaftlichkeit gebunden (vgl. § 84 Abs. 1 GG). Das bedeutet, dass jeweils diejenige Lösung gewählt werden muss, die wirtschaftlich am günstigsten ist bzw. bei welcher das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis besteht (Handbuch über den Finanzhaushalt der Stadt Zürich, Modul A-1 [Finanzhaushalt und Rechnungsmodell], Kapitel 2.1). Aus diesem Grund dürfen Beteiligungen zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben nur eingegangen werden, wenn die Organisation die Gemeindeaufgaben wirtschaftlich gleichwertig oder vorteilhafter erfüllt, als wenn die Stadt die Aufgabe selbst (bzw. ohne Kooperation mit Dritten) erbringen würde.



10/23

Zu Art. 5 lit. b: Die Beteiligungen werden von der Stadt primär mit der Absicht einer unternehmerischen Steuerung eingegangen. Die unternehmerische Steuerung erfolgt über eine Einflussnahme auf der strategischen Führungsebene und ist auf die Entwicklung des Unternehmens ausgerichtet.

b. bei Tätigkeiten im öffentlichen Interesse	Art. 6 Die Stadt kann zur Unterstützung einer Tätigkeit im öffentlichen Interesse eine Beteiligung eingehen (Unterstützungsbeteiligung), wenn die Stadt damit langfristige Ziele verfolgt.
--	--

Zu Art. 6: Die Stadt kann sodann zur Unterstützung einer Organisation eine Beteiligung eingehen, wenn die betreffende Organisation keine Gemeindeaufgabe wahrnimmt, deren (private) Tätigkeit aber im öffentlichen Interesse liegt (z. B. Betrieb einer Seilbahn einer touristisch bedeutsamen Gemeinde; vgl. Leitfaden zur Abgrenzung von Aufgabenübertragung und Unterstützungsbeteiligung, Gemeindeamt Kanton Zürich, Dezember 2018, abrufbar unter: www.zh.ch > Politik & Staat > Gemeinden > Aufgabenübertragung).

Mit solchen «Unterstützungsbeteiligungen» sollen langfristige Ziele verfolgt werden, ohne dass eine unternehmerische Steuerung der Stadt erfolgt. Die staatliche Beteiligung kann bei der Gründung einer Organisation, die Tätigkeiten im öffentlichen Interesse der Stadt wahrnimmt, beispielsweise deren Kreditwürdigkeit erhöhen oder wichtige Innovationen fördern, welche der Stadt mittelbar einen Nutzen bringen. Als Beispiel kann die Beteiligung an der Genossenschaft Hoch-Etzel aufgeführt werden.

Neben solchen «Unterstützungsbeteiligungen» kann die Stadt private Tätigkeiten von Dritten, die im öffentlichen Interesse liegen, auch mittels Ausrichtung von Subventionen unterstützen (wie Betriebsbeiträge einschliesslich Mietkosten- oder Gebührenerlasse, Investitionsbeiträge, Projektbeiträge oder zinslose oder anderweitig vergünstigte Darlehen und Bürgschaften). Das Ausrichten von solchen Subventionen wird von der vorliegenden Verordnung nicht erfasst (vgl. oben Erwägungen zu Art. 3).

Subventionen sind gemäss der vom Gemeinderat beschlossenen Verordnung über das Subventionsverfahren (SubVV; vgl. GR Nr. 2024/457; Inkraftsetzung noch ausstehend), steuer- oder gebührenfinanzierte Beiträge an Dritte, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden müssen, die der Unterstützung von Tätigkeiten dienen, an deren Ausübung ein öffentliches Interesse besteht, und die ohne direkte Gegenleistung an die Stadt erfolgen (Art. 4 Abs. 1 lit. a–c SubVV, vgl. auch ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/ FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 2513 ff.). Die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a–c SubVV müssen kumulativ erfüllt sein.

Die Subvention unterstützt eine freiwillige Tätigkeit, welche das subventionierende Gemeinwesen fördern will. Die Subventionsempfängerinnen und -empfänger sind zur zweckgemässen Verwendung der erhaltenen Subventionen zwar verpflichtet, können jedoch auf die freiwillige Tätigkeit und damit auf die Subvention auch verzichten (vgl. zur Rückforderung Art. 15 SubVV). Das Fehlen einer direkten Leistungspflicht gegenüber dem Gemeinwesen unterscheidet die Subvention von Kaufverträgen oder von sonstigen Vertragsbeziehungen, bei welchen ein Leistungsaustauschverhältnis besteht und die staatliche Vergütung (Abgeltung) dem Wert



11/23

der vertraglich bestimmten Gegenleistung entspricht (vgl. zum Ganzen die Weisung des Stadtrats vom 25. September 2024 betreffend GR Nr. 2024/457).

Kategorisierung a. Grundsatz	Art. 7 Beteiligungen werden einer der folgenden Kategorien zugeordnet: a. Kategorie A: Beteiligungen von hoher Bedeutung; b. Kategorie B: Beteiligungen von mittlerer Bedeutung; c. Kategorie C: übrige Beteiligungen.
---------------------------------	---

Zu Art. 7: Die Stadt hält eine Vielzahl von Beteiligungen, die aber für die Stadt eine unterschiedliche Bedeutung haben. Deren Steuerung erfordert folglich unterschiedliche Instrumente, was nach einer Kategorisierung der Beteiligungen verlangt.

Art. 7 lit. a–c definieren die drei Kategorien A (hohe Bedeutung), B (mittlere Bedeutung) und C (übrige Beteiligungen). Die Kategorisierung einer Beteiligung ist namentlich für das Erfordernis einer Eigentümerstrategie von unmittelbarer Relevanz (vgl. Art. 9 Abs. 1 und Art. 11).

Die konkrete Zuordnung einer Beteiligung zu einer dieser drei Kategorien erfolgt durch den Stadtrat. In Bezug auf die Kategorie A erfolgt dies unter Beachtung der vom Gemeinderat festgelegten Vorgaben in Art. 8 (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 8).

b. Kategorie A	Art. 8 ¹ Beteiligungen von hoher Bedeutung liegen vor bei einer hohen politischen oder strategischen Risikoexposition von: a. Beteiligungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, deren Ausgliederung dem obligatorischen Referendum untersteht; oder b. Unterstützungsbeteiligungen mit einem finanziellen Mitteleinsatz von mehr als Fr. 20 000 000.–. ² Unterstützungsbeteiligungen können überdies der Kategorie A zugeordnet werden, wenn besondere Umstände von erheblicher politischer oder strategischer Bedeutung vorliegen.
----------------	---

Art. 8 setzt das Anliegen aus der Motion GR Nr. 2021/183 um, wonach der Gemeinderat darüber entscheiden soll, welche Beteiligungen als strategische Beteiligungen von hoher Bedeutung gelten (A-Beteiligungen).

Zu Art. 8 Abs. 1: Der Kategorie A sind Beteiligungen zuzuordnen, die mit einer **hohen** politischen oder strategischen Risikoexposition einhergehen, sofern kumulativ eine der Vorgaben gemäss lit. a oder b erfüllt sind. Das betrifft zunächst **Beteiligungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben** (vgl. Art. 5), wenn die Ausgliederung der entsprechenden Aufgaben von erheblicher Bedeutung ist und folglich gemäss Art. 34 lit. b GO dem obligatorischen Referendum untersteht (lit. a). Der Kategorie A sind daher Beteiligungen zuzuordnen, wenn insbesondere staatliche Kernaufgaben betroffen sind oder wenn Vermögenswerte von mehr als Fr. 20 000 000.– übertragen werden. Ausserdem sind **Unterstützungsbeteiligungen** (vgl. Art. 6) mit einer hohen politischen oder strategischen Risikoexposition der Kategorie A zuzuordnen, wenn der finanzielle Mitteleinsatz mehr als Fr. 20 000 000.– beträgt (lit. b) und die



12/23

Ausgaben für die Beteiligung somit ebenfalls dem obligatorischen Referendum unterstehen (Art. 35 Abs. 1 lit. c GO).

Zu Art. 8 Abs. 2: Unabhängig vom finanziellen Mitteleinsatz (vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. b) können Unterstützungsbeteiligungen der Kategorie A zugeordnet werden, wenn besondere Umstände von erheblicher politischer oder strategischer Bedeutung vorliegen. Die Zuordnung zur Kategorie A ist angezeigt, wenn eine Unterstützungsbeteiligung besondere Aufmerksamkeit erfordert. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sich die Stadt neben der Beteiligung am Eigenkapital einer Organisation zusätzlich noch massgeblich finanziell engagiert, etwa indem sie dieser ein Darlehen in signifikanter Höhe gewährt. Die Zuordnung einer Unterstützungsbeteiligung zur Kategorie A kann auch gerechtfertigt sein, wenn der Weiterbestand der Organisation von besonderer politischer oder strategischer Bedeutung für die Stadt ist. Auch aus einer prozentual sehr hohen Beteiligung am Eigenkapital einer Organisation kann unter Umständen eine ausserordentliche politische oder strategische Risikoexposition resultieren, die eine Zuordnung zur Kategorie A rechtfertigt.

Die konkrete Zuordnung einer Beteiligung zu einer der drei Kategorien A, B oder C erfolgt, wie in den Erläuterungen zu Art. 7 ausgeführt, in jedem Einzelfall im Rahmen des Vollzugs durch den Stadtrat. Dieser Vorgang geschieht in Bezug auf A-Beteiligungen unter Berücksichtigung der vorliegend erwähnten Kriterien. Erfolgt (oder unterbleibt) aus Sicht des Parlaments eine Zuteilung zur Kategorie A, steht dem Gemeinderat das Instrument eines parlamentarischen Vorstosses zur Verfügung.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind diejenigen Beteiligungen der Stadt ersichtlich, die bei Anwendung der Kriterien gemäss Art. 8 voraussichtlich der Kategorie A zuzuordnen sind:

Bezeichnung	Rechtsform
AKEB AG für Kernenergie-Beteiligungen Luzern	Aktiengesellschaft
Aktiengesellschaft Hallenstadion Zürich	Aktiengesellschaft
Asyl-Organisation Zürich (AOZ)	Öffentlich-rechtliche Anstalt
Energie 360° AG	Aktiengesellschaft
ewz (Deutschland) GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Flughafen Zürich AG	Aktiengesellschaft
Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG	Aktiengesellschaft
Kongresshaus-Stiftung Zürich	Öffentlich-rechtliche Anstalt
Kongresshaus Zürich AG	Aktiengesellschaft
Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW)	Öffentlich-rechtliche Anstalt
Stiftung Einfach Wohnen (SEW)	Öffentlich-rechtliche Anstalt
Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich	Öffentlich-rechtliche Anstalt
Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (SWkF)	Öffentlich-rechtliche Anstalt

Abbildung 2: Beteiligungen, die bei Anwendung von Art. 8 VSB voraussichtlich der Kategorie A zuzuordnen sind



C. Steuerung von Beteiligungen

Eigentümerstrategie Kategorie A a. Grundsatz	Art. 9 ¹ Für jede Beteiligung der Kategorie A besteht eine Eigentümerstrategie. ² Der Stadtrat erlässt die Eigentümerstrategien mit Genehmigung des Gemeinderats.
--	--

Art. 9 regelt die Grundsätze für die Eigentümerstrategien der A-Beteiligungen.

Zu Art. 9 Abs. 1: Der Erlass einer Eigentümerstrategie ist für jede A-Beteiligung zwingend, was sich aus der Bedeutung der Beteiligungen dieser Kategorie ergibt. Mit der Eigentümerstrategie definiert die Stadt, welche Zielsetzungen und Erwartungen mit der städtischen Beteiligung verbunden werden. Als Synonym wird bei Beteiligungen an Anstalten und Stiftungen auch von «Trägerstrategie» gesprochen.

Zu Art. 9 Abs. 2: Der Erlass der Eigentümerstrategien bildet eine originäre Aufgabe der politischen Exekutive. Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 79 GO ist der Gemeindevorstand für die politische Planung und Führung zuständig, wobei es sich um eine unentziehbare Aufgabe handelt (VITTORIO JENNI, Kommentar GG, § 48 N. 3 ff.). Die Eigentümerstrategien für A-Beteiligungen sollen gemäss dem Anliegen aus der Motion GR Nr. 2021/183 durch den Gemeinderat genehmigt werden, wodurch dessen Einflussnahme auf die konkrete Ausgestaltung der Eigentümerstrategie sichergestellt und die Steuerung der von der Stadt kontrollierten Beteiligungen breiter abgestützt werden soll. Mit dem Genehmigungsrecht gemäss Art. 9 Abs. 2 darf die Funktion der Exekutive als Führungs- und Planungsorgan jedoch nicht ausgehöhlt werden. Der Erlass der Eigentümerstrategie bleibt gestützt auf Art. 79 GO dem Stadtrat vorbehalten. Der Gemeinderat kann die Genehmigung verweigern und das Geschäft an den Stadtrat zurückweisen, aber er kann an der Eigentümerstrategie selbst keine Änderung vornehmen. Das Genehmigungsrecht des Gemeinderats greift sowohl beim erstmaligen Erlass einer Eigentümerstrategie für eine neue A-Beteiligung als auch bei späteren Anpassungen.

b. Inhalt	Art. 10 ¹ Die Eigentümerstrategien umfassen langfristig ausgerichtete Zielsetzungen für die Beteiligung, insbesondere mit Bezug auf: a. die Strategie; b. die Wirtschaftlichkeit; c. das Risikomanagement; d. die Organisation; e. die Berichterstattung. ² Sie werden mindestens alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst.
-----------	---

Art. 10 regelt den Inhalt von Eigentümerstrategien (bei Anstalten und Stiftungen auch «Trägerstrategie» genannt). Mit Verweis auf die Systematik (vgl. Hauptmarginalie vor Art. 9) gelten die Vorgaben in Art. 9 nur für A-Beteiligungen (andere Vorgaben gelten für jene der Kategorien B und C, vgl. Art. 12).



14/23

Vor Erlass der Eigentümerstrategie soll ein Austausch mit der betreffenden Drittinstitution zum Inhalt durchgeführt und eine Stellungnahme bei dieser eingeholt werden. Letztlich hängt die Durchsetzung einer Strategie aber massgeblich von der Beteiligungsquote ab, also ob es sich um eine Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligung handelt. Als Mehrheitsbeteiligung gilt eine Beteiligung, an welcher die Stadt die (Kontroll-)Mehrheit – also mehr als 50 Prozent – der Anteile oder Stimmrechte eines Unternehmens hält. Als Minderheitsbeteiligung gilt demgegenüber eine Beteiligung, an welcher die Stadt weniger als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte eines Unternehmens hält.

Zu Art. 10 Abs. 1: Der Erlass von langfristig ausgerichteten Eigentümerstrategien ist bei A-Beteiligungen zwingend (vgl. Art. 9 Abs. 1). Die Eigentümerstrategien werden durch den Stadtrat erlassen, unterliegen aber der Genehmigung durch den Gemeinderat (vgl. Art. 9 Abs. 2). Art. 10 Abs. 1 lit. a–e zählen (nicht abschliessend) die wesentlichen Inhalte auf, die in einer Eigentümerstrategie festzuhalten sind. Auch programmatische Aufgaben und Zielvorgaben für die Stadt selbst, etwa die Vorgaben gemäss Art. 9–23 GO, können eine grosse Relevanz für die Steuerung von Beteiligungen aufweisen und daher in die Eigentümerstrategien einfließen (z. B. die Reduktion der Treibhausgasemissionen auf netto null gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. b GO). Wie in STRB Nr. 458/2025 zur Präzisierung der Klimaschutzziele 2035 der Stadtverwaltung ausgeführt, sieht der Stadtrat die Möglichkeit der Einflussnahme über Beteiligungen als wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt vor, was durch die Verankerung entsprechender Vorgaben in den jeweiligen Eigentümer- und Trägerstrategien abgesichert oder zumindest gefördert werden soll.

Die Anforderungen an die Eigentümerstrategie und deren Detaillierungsgrad sind je nach Rechtsform und Kategorie der Beteiligung unterschiedlich. Bei Minderheitsbeteiligungen kann die Stadt ihre Eigentümerstrategie naturgemäss nur in beschränktem Umfang durchsetzen. In Einzelfragen kann dies auch bei Mehrheitsbeteiligungen der Fall sein. So ist der Grad der Durchsetzung bei Anstalten oder Stiftungen abhängig von den betreffenden Statuten und der Zusammensetzung des obersten Leitungsgremiums (Anstalts- oder Stiftungsrat). Bei Genossenschaften steht das Kopfstimmrecht je Genossenschafter einer umfassenden Durchsetzung entgegen und das Gesetz oder die Statuten von AG oder GmbH sehen für bestimmte (wichtige) Beschlüsse ein qualifiziertes Mehr vor. Trotzdem dient eine Eigentümerstrategie in allen Fällen als Leitlinie für das Handeln der städtischen Vertretungen.

Zu Art. 10 Abs. 2 lit. a: Die Eigentümerstrategien für A-Beteiligungen verfolgen einen langfristigen Fokus (Art. 10 Abs. 1), gleichzeitig sollen die definierten Zielsetzungen in der Praxis aber mindestens einmal in jeder Legislaturperiode auf ihre Gültigkeit hin geprüft und bei Bedarf angepasst werden (analog zur geltenden Regelung in Art. 8 Abs. 6 PCG-RL). Der Grad der Erfüllung einer Eigentümerstrategie soll gemäss den geltenden Vorgaben zum Beteiligungsmanagement (vgl. Art. 8 Abs. 5 PCG-RL) für alle Beteiligungen regelmässig überprüft werden, bei A-Beteiligungen mindestens einmal pro Jahr. Die in Art. 10 Abs. 2 verwendete Formulierung «mindestens alle 4 Jahre» lässt im Vollzug auch Raum für kürzere Kadenzen (z. B. für eine jährliche Kadenz).

c. Veröffentlichung	Art. 11 Die Eigentümerstrategien werden veröffentlicht.
---------------------	---



15/23

Zu Art. 11: Der Stadtrat wird mit dieser Vorgabe verpflichtet, die Eigentümerstrategien der A-Beteiligungen zu veröffentlichen. Die Beschränkung auf A-Beteiligungen ergibt sich aus der Systematik (vgl. Hauptmarginalie vor Art. 9). Damit wird der hohen Bedeutung dieser Kategorie für die Stadt (vgl. Art. 7 lit. a) Rechnung getragen. Die Eigentümerstrategien der A-Beteiligungen sind bereits heute auf der Internetseite des Finanzdepartements öffentlich einsehbar. Für die Beteiligungen der Kategorien B und C gelten andere Vorgaben (vgl. Art. 12).

Eigentümerstrategie Kategorien B und C	Art. 12 Der Stadtrat regelt die Vorgaben für Eigentümerstrategien der Beteiligungen der Kategorien B und C.
--	---

Zu Art. 12: Die Vorgaben für Eigentümerstrategien der Beteiligungen der Kategorien B und C sollen – wie bisher in den PCG-RL und in der Beteiligungsstrategie – auf umfassende Weise durch den Stadtrat geregelt werden (vgl. Ausführungen zu Art. 1).

Die Vorgaben über die Zuständigkeit für den Erlass der Eigentümerstrategien, über Ausnahmen von der Pflicht zum Erlass von Eigentümerstrategien, deren Inhalt und Form sowie zur Ausgestaltung und zum Detailgrad der Zielsetzungen werden im noch auszuarbeitenden Erlass des Stadtrats ausgeführt (vgl. Ausführungen in Kapitel 4). Der Stadtrat beabsichtigt, darin gestützt auf Art. 80 GO einzelne seiner Befugnisse (wie bereits in den geltenden PCG-RL) massvoll und stufengerecht zu übertragen, insbesondere an die Departementsvorstehenden für den Erlass von Eigentümerstrategien der Kategorie C.

Die folgende Darstellung veranschaulicht die Zuständigkeiten und Vorgaben für die Eigentümerstrategien der verschiedenen Kategorien:



16/23

Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	
Langfristig ausgerichtete Eigentümerstrategie	Eigentümerstrategie mit Zielsetzungen in vereinfachter Form		Form und Inhalt
Gemeinderat	Stadtrat		Genehmigung
			Erlass
	an Departementsvorstehende zulässig		Delegation
öffentlich Website Finanzdepartement	nicht öffentlich		Veröffentlichung
angestrebt		selektiv	Einsitznahme in Leitungsgremien
mindestens alle vier Jahre			Prüfung und Anpassung

Abbildung 3: Überblick zu Art. 9–12 und Art. 14 VSB.

Der Erfolg bei der Durchsetzung einer festgelegten Strategie hängt immer auch massgeblich von der Beteiligungsquote (Mehrheits- versus Minderheitsbeteiligung) ab und der damit verbundenen rechtlichen oder tatsächlichen Möglichkeit der Einflussnahme in den Leitungsorganen oder an den Mitglieder- oder Gesellschafterversammlungen einer Beteiligung (vgl. Art. 13).

Leitungsorgane a. Anforderungen	<p>Art. 13 ¹ Der Stadtrat gewährleistet, dass bei Mehrheitsbeteiligungen:</p> <p>a. die Leitungsorgane über die erforderlichen fachlichen und persönlichen Kompetenzen verfügen;</p> <p>b. die Geschlechter in den Leitungsorganen möglichst angemessen vertreten sind.</p> <p>² Bei Minderheitsbeteiligungen strebt der Stadtrat die Umsetzung dieser Vorgaben an.</p>
------------------------------------	---

Art. 13 regelt die Anforderungen der Stadt an die (obersten) Leitungsorgane von Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen (vgl. zur Definition von Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen die Erläuterungen zu Art. 10). Die Regelung soll gewährleisten, dass alle erforderlichen fachlichen und persönlichen Kompetenzen zur Ausübung der Tätigkeit vorhanden sind, damit die strategischen Leitungsorgane stets handlungsfähig sind und bleiben. Notwendig ist eine auf die jeweilige Institution zugeschnittene Kombination aus fachlichen Kompetenzen wie Branchenkenntnissen, technischem Wissen, Corporate Finance oder Human Resources. Auch eine möglichst ausgewogene Geschlechterverteilung in den Leitungsorganen ist für die Stadt von hoher Bedeutung (vgl. dazu den geltenden Richtwert in Art. 17 Abs. 3 PCG-RL von mindestens 35 Prozent für beide Geschlechter).



17/23

Die Stadt kann vor allem bei Mehrheitsbeteiligungen unmittelbar Einfluss auf die Gestaltung und Zusammensetzung von Leitungsorganen nehmen. In solchen Fällen soll es für den Stadtrat verpflichtend sein («gewährleistet»), die Anforderungen durchzusetzen (Art. 13 Abs. 1). Die Anforderungen an die Leitungsorgane sind für Minderheitsbeteiligungen abgeschwächt, weil die unmittelbare Einflussnahme bei diesen Beteiligungen naturgemäss geringer ausfällt. Art. 13 Abs. 2 sieht zwar explizit ein Tätigwerden des Stadtrats vor, allerdings im Rahmen des rechtlich und tatsächlichen Möglichen («anstreben»).

b. Einsitznahme der Stadt	<p>Art. 14 ¹ Die Stadt strebt eine Vertretung in den obersten Leitungsorganen an von Beteiligungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Kategorien A und B;b. der Kategorie C, sofern ein erheblicher Bedarf an Informationsaustausch zwischen der Stadt und der Organisation besteht. <p>² Mitglieder des Stadtrats können in Leitungsorganen Einsitz nehmen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a. eine enge politische Steuerung erforderlich ist; undb. sich daraus keine erheblichen Interessenkonflikte ergeben. <p>³ Der Stadtrat regelt die Vorgaben für städtische Vertretungen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. das Anforderungsprofil;b. die Informationspflichten;c. die Berichterstattung.
---------------------------	---

Art. 14 enthält die wesentlichen Grundsätze über die Einsitznahme der Stadt in die (obersten) Leitungsorgane von Beteiligungen durch städtische Vertretungen.

Zu Art. 14 Abs. 1: Die Regelung über die Einsitznahme der Stadt knüpft mit Bezug auf die städtischen Vertretungen an den Kategorien der Beteiligungen an. Die Bestimmung korrespondiert mit der bisherigen Regelung gemäss PCG-RL, weil bei Beteiligungen der Kategorien A und B (hohe und mittlere Bedeutung) grundsätzlich von einem gewichtigen öffentlichen oder politischen Interesse an einer städtischen Vertretung auszugehen ist. Die Stadt strebt dabei insbesondere bei Beteiligungen der Kategorien A und B eine Einsitznahme im (obersten) Leitungsorgan an (lit. a). Die Durchsetzbarkeit der angestrebten Einsitznahme ist dabei von der Höhe der Beteiligungsquote sowie den rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten abhängig. Die Einsitznahme in die Leitungsorgane wird auch bei Beteiligungen der Kategorie C angestrebt, sofern ein erheblicher Bedarf am Informationsaustausch zwischen der Stadt und der Organisation besteht (lit. b). Die Stadt nimmt etwa bei den grossmehrheitlich der Kategorie C zugeordneten gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften jeweils Einsitz in die Leitungsorgane (vgl. Ziff. 8 Grundsätze betreffend die Unterstützung des gemeinnützigen Wohnungsbaues [AS 841.110]). Die programmatische Vorgabe («strebt an») belässt der Praxis genügend Raum, dass die Einsitznahme von städtischen Vertretungen in die Leitungsorgane insbesondere bei Minderheitsbeteiligungen selektiv und mit klar definierten Aufträgen an die städtischen Vertretungen erfolgen kann.



18/23

Zu Art. 14 Abs. 2: Besondere Vorgaben gelten bei der Besetzung von Leitungsorganen mit Mitgliedern des Stadtrats. In turbulenten Zeiten sind die Mitglieder von Leitungsorganen persönlich und zeitlich stark gefordert. Insbesondere bei privatrechtlichen Organisationen stehen die Mitglieder der obersten Organe auch persönlich in der Verantwortung. Zudem können Interessenkonflikte auftreten. Art. 14 Abs. 2 betreffend die Einsitznahme von Mitgliedern des Stadtrats orientiert sich an den bisherigen Vorgaben gemäss Beteiligungsstrategie (Ziff. 4.6 Vertretungen in Leitungsorganen).

Zu Art. 14 Abs. 3: Mit der Teilrevision VVD erfolgt eine Überführung von bisherigen Vorgaben des Gemeinderats in die Zuständigkeit des Stadtrats (vgl. Kapitel 7). Hierzu zählen Vorgaben zur verwaltungsinternen Berichterstattung oder zum Anforderungsprofil der städtischen Vertretung, die künftig vom Stadtrat geregelt werden sollen. Darüber hinaus können Vorgaben in die jeweiligen Eigentümerstrategien einfließen.

D. Kontrolle von Beteiligungen

Oberaufsicht	Art. 15 ¹ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus. ² Die Informationsrechte der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach Art. 48 und 49 GO. ³ Die Rechnungsprüfungskommission richtet Gesuche um Aktenherausgaben und Auskünfte an den Stadtrat.
--------------	--

Art. 15 nimmt das Anliegen aus der Motion GR Nr. 2021/183 auf, wonach die Aufsichtsrechte des Gemeinderats gestärkt werden sollen. Die Bestimmung hält fest, dass der Gemeinderat die Oberaufsicht über die Beteiligungen ausübt (Abs. 1) und sich die Informationsrechte der Rechnungsprüfungskommission (RPK) nach Art. 48 und 49 GO richten (Abs. 2). Die Informationsrechte der RPK und der Geschäftsprüfungskommission (GPK) gegenüber dem Stadtrat sind in Art. 48 und 49 GO verankert, weshalb sich die VSB auf einen entsprechenden Verweis beschränkt. Die RPK erhält unter Wahrung der berechtigten und rechtlich geschützten Geheimhaltungsinteressen der Drittinstitutionen Einsicht in die für die Aufsichtstätigkeit erforderlichen Akten. Adressat eines entsprechenden Gesuchs auf Aktenherausgabe oder um Auskunft ist stets der Stadtrat (Abs. 3), womit klargestellt wird, dass eine Anfrage nie direkt an die betroffene Beteiligung (oder an die städtische Vertretung) gerichtet wird.

Berichterstattung	Art. 16 ¹ Der Stadtrat informiert den Gemeinderat über relevante Beteiligungsvorgänge im Rahmen des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung. ² Er erstattet der Rechnungsprüfungskommission unterjährig und zeitnah Bericht über aussergewöhnliche Vorkommnisse bei Beteiligungen der Kategorie A. ³ Die Geschäftsberichte der Beteiligungen stehen den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission zur Einsicht offen.
-------------------	---



19/23

Art. 16 regelt die Berichterstattung des Stadtrats gegenüber dem Gemeinderat (und damit auch der Öffentlichkeit) sowie der RPK. Die Regelung von Form und Inhalt der Berichterstattung des Stadtrats über die Beteiligungen gegenüber der Öffentlichkeit und dem Gemeinderat bildet ein weiteres Anliegen der Motion GR Nr. 2021/183.

Zu Art. 16 Abs. 1: Öffentliche Informationen erfolgen im Rahmen des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie durch Publikumsinformationen der Drittinstitutionen. Im Rahmen des Geschäftsberichts der Stadt wird (wie bisher) über die relevanten Beteiligungsvorgänge informiert, etwa über den Auf-, Aus- oder Abbau von Beteiligungen oder über wichtige Vorkommnisse aus deren Geschäftstätigkeit. Die Jahresrechnung der Stadt beinhaltet im Anhang (wie bisher) den Beteiligungsspiegel.

Zu Art. 16 Abs. 2: Die Bestimmung regelt die unterjährig und zeitnahe Berichterstattung des Stadtrats an die RPK über aussergewöhnliche Vorkommnisse bei A-Beteiligungen. Massgeblich ist dabei stets eine Einordnung der Vorkommnisse aus Sicht der Stadt, nicht etwa das Ausmass der Betroffenheit bei der Beteiligung.

Zu Art. 16 Abs. 3: Die Bestimmung regelt den Zugang der Mitglieder der RPK und der GPK zu den von den Beteiligungen erstellten Geschäftsberichten, die von den Drittinstitutionen teils auch als Jahres- oder Finanzberichte bezeichnet werden (vgl. die geltende Regelung in Art. 11 Abs. 1 Satz 3 VVD). Die Informationen sind notwendig, damit die Aufsicht gegenüber den Drittinstitutionen überhaupt wahrgenommen werden und eine recht- und zweckmässige Aufgabenerfüllung gewährleistet werden kann (§ 64 Abs. 1 und 2 GG). Die Informationsrechte gegenüber privaten Drittinstitutionen, an welchen die Stadt beteiligt ist, bestehen unter Wahrung der Vorgaben des Bundeszivilrechts und sind damit nicht uneingeschränkt (VOGEL, Kommentar GG, § 64 N. 7). Die Berichte von Drittinstitutionen sind grundsätzlich als vertraulich zu betrachten. Diejenigen Unterlagen, die auf entsprechenden Hinweis der betroffenen Drittinstitutionen oder auf sonst klar erkennbare Weise öffentlich sind, sollen entsprechend gekennzeichnet werden. Damit wird für die RPK und die GPK erkennbar, welche Berichte von ihren Mitgliedern vertraulich behandelt werden müssen und welche Berichte von der RPK und der GPK auch an die übrigen Mitglieder des Gemeinderats weitergeleitet werden können.

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Berichterstattung an den Gemeinderat:

Vorgang	Kategorie	Intervall	Form	Adressat
Berichterstattung über aussergewöhnliche Vorkommnisse	A	unterjährig zeitnah	Information	RPK
Geschäftsbericht der Stadt	A / B / C	jährlich	Genehmigung	Gemeinderat
Jahresrechnung der Stadt	A / B / C	jährlich	Genehmigung	Gemeinderat
Geschäftsberichte der Beteiligungen	A / B / C	jährlich	Einsichtnahme	RPK / GPK

Abbildung 4: Überblick über die Berichterstattung an den Gemeinderat.



20/23

E. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen	Art. 17 Die Eigentümerstrategien für die Beteiligungen der Kategorie A werden innert zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.
-----------------------	---

Zu Art. 17: Die Eigentümerstrategien für die A-Beteiligungen sollen innert zwölf Monaten nach Inkrafttreten der VSB vom Stadtrat erlassen und dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet werden (vgl. Art. 9 Abs. 2).

Inkrafttreten	Art. 18 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
---------------	---

Zu Art. 18: Die Inkraftsetzung der VSB soll – abgestimmt auf den vorgesehenen Behördenerslass (wie Reglement oder Ausführungsbestimmungen) als Ersatz der bisherigen PCG-RL und koordiniert mit der Inkraftsetzung der Teilrevision VVD (vgl. Kapitel 7.2) sowie des vorgesehenen stadträtlichen Reglements zu städtischen Vertretungen (vgl. Kapitel 7.3) – durch den Stadtrat beschlossen werden.

7. Erläuterungen zur Teilrevision VVD

7.1 Zuständigkeiten von Gemeinderat und Stadtrat

Das Wahl- und Abwahlorgan für Vertretungen in Drittinstitutionen ist der Stadtrat (Art. 7 und 10 VVD). Der Gemeinderat ist zuständig für die Bewilligung für die Ausübung der Vertretung, wenn diese nach Austritt aus dem städtischen Dienst länger als zwei Jahre ausgeübt werden soll (Art. 9 Abs. 3 VVD). Mit der Motion GR Nr. 2023/407 gibt der Gemeinderat seinem Willen Ausdruck, dass die Entschädigungsthematik aus der VVD weiterhin in seiner Erlasskompetenz gemäss Art. 54 Abs. 1 GO verbleiben soll. Im Rahmen der Motion GR Nr. 2021/183 erkennen allerdings auch die Motionäre und Motionärinnen, dass die Regelungstiefe nicht aller Bestimmungen der VVD einem Gemeinderatserlass entspricht.

Aufgrund dieser Ausgangslage soll die VVD einer Teilrevision unterzogen werden, damit jene Bestimmungen der VVD, die aufgrund ihrer Wichtigkeit gemäss § 4 Abs. 2 GG einer formell-gesetzlichen Grundlage bedürfen, in der Zuständigkeit des Gemeinderats verbleiben und die übrigen stufengerecht durch den Stadtrat geregelt werden. Dieses Vorgehen ermöglicht zudem, dass der Umsetzung der Motion GR Nr. 2023/407 nicht vorgegriffen werden muss.

7.2 Verordnung über städtische Vertretungen (VV)

Der Geltungsbereich in Art. 1 wird grundsätzlich beibehalten. In Abs. 3 erfolgt lediglich eine redaktionelle Kürzung um die Ausführungen in den Klammern und eine Anpassung der Zeitform (Gegenwart).

Die Amtsdauer ist bereits im übergeordneten Recht in § 32 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) geregelt: «für die Mitglieder der übrigen Organe [beträgt die Amtsdauer] vier Jahre». Aus diesem Grund kann Art. 8 VVD entfallen. Den Startpunkt der Amtsdauer kann der Stadtrat bestimmen.



21/23

Der Gemeinderat bringt mit Art. 9 Abs. 3 VVD zum Ausdruck, dass die Ausübung der Vertretung nach Austritt aus dem städtischen Dienst nur noch für eine beschränkte Zeit erfolgen soll. Er hat sich deshalb ein Bewilligungsrecht für die Vertretung, wenn diese nach Austritt aus dem städtischen Dienst länger als zwei Jahre ausgeübt werden soll, eingeräumt. Diese Bestimmung bleibt unverändert.

Weiter verbleiben die Bestimmungen zur Entschädigung (Art. 18 und 19) in der Kompetenz des Gemeinderats (Art. 54 Abs. 2 lit. d und Art. 55 lit. a GO, Motion GR Nr. 2023/407).

Mit Blick auf Art. 86 sowie Art. 82 lit. a GO ist der Stadtrat zuständig für den Erlass von Reglementen sowie für die Bezeichnung oder Wahl von Vertretungen in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt. Vor diesem Hintergrund ist der Stadtrat bereits heute zuständig und daher können entsprechende Bestimmungen aus der VVD in einen stadträtlichen Erlass überführt werden. Im Einzelnen sind dies: Die Bestimmungen zu den Begriffen (Art. 1 und 3), zum Vorbehalt (Art. 2), zur Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter (Art. 4–7), zur Amtsdauer (Art. 8), zur Abberufung (Art. 10), zu den Aufgaben und zur Stellung der Vertreterinnen und Vertreter (Art. 11–17) sowie zur Verantwortlichkeit (Art. 20) (vgl. Beilage 2). Dies eröffnet die Möglichkeit, dass der Stadtrat diese Bestimmungen für die Bezeichnung oder Wahl von Vertretungen in Drittinstitutionen revidiert (vgl. Kapitel 7.3).

Im Zug der Teilrevision VVD wird zudem die Rechtsgrundlage des Ingresses mit Art. 54 GO aktualisiert und die teilrevidierte VVD in «Verordnung über städtische Vertretungen (VV)» umbenannt.

Damit eine nahtlose Überführung der in der Zuständigkeit des Stadtrats liegenden Bestimmungen gewährleistet werden kann, soll die Inkraftsetzung der Teilrevision VVD dem Stadtrat übertragen werden.

7.3 Neues Reglement zu städtischen Vertretungen in Drittinstitutionen

Der Stadtrat wird – vorbehältlich der Zustimmung des Gemeinderats zur Teilrevision VVD – ein Reglement zu den städtischen Vertretungen in Drittinstitutionen erlassen. Gegenstand dieses Reglements werden die Bestimmungen aus der VVD sein, die einer Überarbeitung unterzogen werden (vgl. Kapitel 7.2; Beilage 2). Der Stadtrat wird das neue Reglement zeitgleich mit der Teilrevision VVD in Kraft setzen.

8. Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Die Anliegen der dringlichen Motion GR Nr. 2021/183 der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen betreffend die Ausarbeitung und Vorlage einer Verordnung über die Grundsätze und die Kompetenzregeln für die Steuerung der städtischen Beteiligungen werden mit dem Neuerlass der VSB und der Teilrevision VVD aufgenommen. Die dringliche Motion GR Nr. 2021/183 kann somit als erledigt abgeschrieben werden.



22/23

9. Zuständigkeit

Nach § 4 Abs. 2 GG und Art. 54 Abs. 1 GO ist der Gemeinderat für den Erlass wichtiger Rechtsätze (Verordnungen) zuständig sowie entsprechend dem verwaltungsrechtlichen Grundsatz der Parallelität der Form auch für deren Anpassung oder Aufhebung. Der Neuerlass der VSB ist folglich dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Der geplante Behördenerlass (wie Reglement oder Ausführungsbestimmungen) enthält weniger wichtige Rechtsätze und fällt folglich gemäss § 4 Abs. 3 GG und Art. 86 GO in die Zuständigkeit des Stadtrats.

Mit der Teilrevision VVD (neu VV) erfolgt der formale Nachvollzug der bereits heute in der VVD etablierten Zuständigkeitsaufteilung zwischen Gemeinderat und Stadtrat bezüglich Vertretungen in Drittinstitutionen. Dieser formale Nachvollzug zeigt sich in der Aufteilung der VV und dem vorgesehenen stadträtlichen Reglement zu den städtischen Vertretungen in Drittinstitutionen. Die VV verbleibt in der Zuständigkeit des Gemeinderats. Für das geplante Reglement zu den städtischen Vertretungen in Drittinstitutionen ist neu der Stadtrat zuständig. Diese Entflechtung unterstützt, dass wichtige Rechtssätze entsprechend § 4 Abs. 2 GG in der gemeinderätlichen Kompetenz verbleiben und untergeordnete Bestimmungen, so wie bereits heute in der VVD in der Kompetenz des Stadtrats geregelt, einem stadträtlichen Reglement zugeführt werden (§ 4 Abs. 3 GG).

Die Abschreibung eines parlamentarischen Vorstosses erfolgt unter Ausschluss des Referendums (Art. 37 lit. i und k GO).

10. KMU-Regulierungsfolgenabschätzung

Nach Art. 3 ff. Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) und dem zugehörigen Leitfaden ist jeweils im Rahmen der Vorbereitung von Stadtratsgeschäften eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen, wobei die Ergebnisse dieser Abschätzung in der Vorlage darzustellen sind.

Diese Vorlage bezweckt die stufengerechte Neuregelung bisheriger Vorgaben über das städtische Beteiligungsmanagement und die städtischen Vertretungen in Drittinstitutionen. Hierbei werden einzelne Bestimmungen von den heutigen PCG-RL in die neue VSB verschoben. Mit der geplanten Teilrevision VVD und dem geplanten Erlass eines stadträtlichen Reglements über die städtischen Vertretungen in Drittinstitutionen erfolgt teilweise eine formale Verschiebung der Zuständigkeit vom Gemeinderat zum Stadtrat.

Mit diesen formalen Verschiebungen von vergleichbaren Vorgaben ändert sich für die Drittinstitutionen gegenüber den geltenden Rahmenbedingungen nichts Grundlegendes. KMU sind folglich vom beantragten Neuerlass der VSB nicht direkt betroffen, womit sich weitere Ausführungen zur RFA erübrigen.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Es wird eine Verordnung über städtische Beteiligungen (VSB) gemäss Beilage 1 (datiert 27. August 2025) erlassen.**



23/23

2a. Die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD, AS 177.300) wird gemäss Beilage 2 (datiert 27. August 2025) geändert.

2b. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Ziffer 2.a in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Die dringliche Motion GR Nr. 2021/183 der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen betreffend Verordnung über die Grundsätze und die Kompetenzregeln für die Steuerung der städtischen Beteiligungen wird als erledigt abgeschrieben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter